

497/A XX.GP

der Abgeordneten Dr. Hlavac, Dr. Kostelka  
und Genossinnen und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der  
Fassung von 1929 (B-VG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz

BGBl. Nr. ...., wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Es ist Aufgabe des Staates, auf die  
tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken und Benachteiligungen zu  
beseitigen. Maßnahmen zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und  
Männern sind zulässig.

(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des  
Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel,  
akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

2. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "Abs.4"

In formeller Hinsicht wird angeregt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem  
Verfassungsausschuß zuzuweisen.

### Begründung

Der Europäische Gerichtshof hat in der Entscheidung vom 17. Oktober 1995 die "automatische" Bevorzugung von Frauen durch eine Quotenregelung im öffentlichen Dienst zwar als nicht vereinbar mit der Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union (76/207 EWG) erkannt, doch hat er gleichzeitig betont, daß Maßnahmen der Förderung von Frauen zulässig sind.

Es steht auch außer Streit, daß es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen um die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau herbeizuführen und faktische Benachteiligungen zu beseitigen.

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten hat daher bereits vor der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes einen Entwurf zu einer Neufassung des Art. 7 B-VG ausarbeiten lassen, der vom Bundeskanzleramt am 18. Mai 1995 zur Begutachtung versandt wurde.

Der nunmehrige Antrag berücksichtigt alle gegen den Ministerialentwurf erhobenen Einwände. Er schreibt es als Aufgabe des Staates fest, auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken und Benachteiligungen zu beseitigen. Ausdrücklich wird betont, daß hiezu Maßnahmen zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zulässig sind.

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, daß - entgegen den Bedenken im Begutachtungsverfahren - durch die Novelle der Gleichheitsgrundsatz keineswegs durchbrochen werden soll. Selbstverständlich ist eine unsachliche Diskriminierung von Männern weiterhin genauso verboten wie eine unsachliche Diskriminierung von Frauen, doch besteht kein Zweifel, daß angesichts der tatsächlichen Schlechterstellung von Frauen deren Förderung mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist.

Allerdings soll es in Zukunft ausdrücklich Aufgabe des Staates sein, in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen, in denen Frauen benachteiligt sind, von der Kindererziehung und der Erbringung von Pflegeleistungen über die Berufsausbildung bis hin zum beruflichen Aufstieg, Maßnahmen zur Gleichstellung zu ergreifen.